

Verordnung
über das Verhalten im
Hafengebiet der Stadt Geesthacht
(Hafenbenutzungsordnung)

Auf Grundlage des § 10 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO vom 25.11.2014, GVOBl. Schl.-H.2014, S. 385) wird durch die Hafenbehörde für den Hafen Geesthacht folgende Hafenordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bereich der in § 1 der Hafengebührensatzung der Stadt Geesthacht festgelegten Grenzen.

§ 2
Hafenträger

- (1) Trägerin des Hafens ist die Stadt Geesthacht.
- (2) Hafenbehörde ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Geesthacht als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 3
Zweckbestimmung

Der Hafen befindet sich im Eigentum der Stadt Geesthacht und wird als Kommunalhafen betrieben. Er dient der Unterbringung von Schiffen und Booten an den dafür vorgesehenen Liegeplätzen.

§ 4
Gebühren

Für die Nutzung des Hafens sind Gebühren zu zahlen. Hierfür ist die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Geesthacht in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5
Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Schiffe/Boote, Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist die Schiffs-, Boots-, Fahrzeug- oder Geräteführerin/der Schiffs-, Boots-, Fahrzeug- oder Geräteführer oder seine Beauftragte/sein Beauftragter. Im Übrigen gelten für die Melde- und Anzeigepflicht die Vorschriften der Hafenverordnung.

- (2) Die für die Gebührenabrechnung erforderlichen Unterlagen (Antrag auf Erteilung einer Liegegenehmigung, Versicherungspolice etc.) sind bei der Anmeldung vorzulegen.

§ 6 Liegegenehmigung

- (1) Liegegenehmigungen werden auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des gültigen Vordrucks durch die Hafenbehörde erteilt. Liegeplätze für Sportboote werden durch die im Hafen bestehenden Liegegemeinschaften und Vereine zugewiesen. Alle anderen Liegeplätze werden durch die Hafenbehörde zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Liegegenehmigung.
- (2) Liegegenehmigungen werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn
- a) keine oder unvollständige für die Anmeldung und Gebührenabrechnung erforderlichen Unterlagen vorliegen.
 - b) keine Police über eine Schiffs-/Bootshaftpflichtversicherung und Schiffs-/Bootskaskoversicherung vorliegt.
 - c) durch Erteilung der Liegegenehmigung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehen könnte.
- (3) Sollten nachträglich Gründe nach Absatz 2 auftreten, behält sich die Hafenbehörde die Aufhebung der Liegegenehmigung vor.

§ 7 Verkehrsregeln

- (1) Ein- und auslaufende Schiffe/Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe fahren.
- (2) Auslaufende Schiffe/Boote haben grundsätzlich Vorrang vor einlaufenden Schiffen/Booten.

§ 8 Verhaltensregeln

- (1) Schiffe/Boote sind so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können.
- (2) Schiffe/Boote sind so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarschiffen/Nachbarbooten vermieden werden.
- (3) Den Vertretern der Hafenbehörde ist der Zugang zu den Schiffen/Booten und den Steganlagen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu gestatten.
- (4) Es besteht die Pflicht, Schiffe/Boote bei erstmaliger Einnahme des Liegeplatzes unverzüglich bei der Hafenbehörde zu melden. Änderungen der Adresse, des Eigentümers, des Liegeplatzes oder des Schiffes/Bootes sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Eine Verunreinigung des Hafengebietes ist untersagt. Insbesondere sind das Werfen von Abfällen und das Ablassen von Öl in das Hafenbecken verboten.
- (6) Lärm-, Staub- und Abgasentwicklungen sind so gering wie möglich zu halten.
- (7) Das Lagern von Gütern im Hafengebiet ist untersagt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Genehmigung von der Hafenbehörde erteilt werden.
- (8) Bei Kenntnisnahme von Schäden, Verunreinigungen oder Unglücksfällen ist von jedermann die Hafenbehörde zu informieren. Gegebenenfalls ist weiterhin die Feuerwehr zu informieren.
- (9) Es ist verboten in das Hafenbecken zu springen. Insbesondere ist das Springen von der im Hafengebiet befindlichen Brücke ins Wasser untersagt. Das Schwimmen und Tauchen im Hafenbecken ist ebenfalls untersagt.

§ 9

Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Die Hafenbehörde ist berechtigt, bei Gefahren die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Die Kosten hierfür tragen die für die Gefahr Verantwortlichen.

§ 10

Einzelfallregelung

Die Hafenbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen dieser Hafenbenutzungsordnung zulassen, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 11

Verstöße gegen die Hafenbenutzungsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen die Hafenbenutzungsordnung hat die Hafenbehörde das Recht, die durch die Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen zu lassen und die unverzügliche entschädigungslose Räumung der Liegeplätze zu verlangen bzw. selbst eine Räumung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers zu veranlassen.
- (2) Weiterhin stellt ein Verstoß gegen die Hafenbenutzungsordnung eine Ordnungswidrigkeit nach § 34 (1) Nr. 2 HafVO dar.

§ 12

Haftung

- (1) Jedermann haftet für alle Schäden, die er oder sie, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen und -einrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen und Vandalismus.
- (2) Die Hafenbehörde schließt ausdrücklich jegliche Haftung für Schäden an Sachen und Personen aus, die durch Verstöße gegen die Hafenbenutzungsordnung entstanden sind.

- (3) Die Haftung wird weiterhin ausgeschlossen für
- a) Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- oder Explosionsschäden.
 - b) Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriffe von anderen Behörden entstehen.
 - c) Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen die Hafenbehörde nicht verpflichtet ist.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

- (1) Mit der Erteilung einer Liegegenehmigung unterwirft sich jede Eignerin/jeder Eigner eines Schiffes/Bootes, Wasserfahrzeuges, Gerätes und sonstigen Schwimmkörpers den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Diese Hafenbenutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Geesthacht, 25. Juli 2017

Olaf Schulze
Bürgermeister